

## **Produktbeschreibung – Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung** mit Fairplayklausel für Biogasanlagen (NaWaRo) und selbständige Photovoltaikanlagen

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft „Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe, Berufe, Vereine und kurzfristige Veranstaltungen“ zu entnehmen.

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme des Vertrages

**3.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden**

und ist 3fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

**Betriebshaftpflichtversicherung** (Es gelten die Allgemeine Betriebshaftpflichtbedingungen (ABHB))

Sofern im Einzelnen nicht besonders aufgeführt, gilt die Deckung im Rahmen und Höhe der Grundversicherungssummen.

### **Mitversichert ist:**

- Nachhaftung bei endgültiger Betriebseinstellung entsprechend der abgelaufenen Vertragslaufzeit, höchstens 5 Jahre;
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht  
(Für selbstgenutztes Betriebsgrundstück einschließlich Überlassung an Dritte sowie Vermietung sonstiger Wohn- und Geschäftsimmobilen (soweit Betriebsvermögen, Eigentum Versicherungsnehmer oder geschäftsführender Gesellschafter) bis zu einem Gesamtmietwert von 25.000 € p.a.);
- Bauherrenhaftpflicht ohne Bausummenbegrenzung für eigene Bauvorhaben auf selbstgenutzten Betriebsgrundstücken;
- Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- Durchführung betriebliche Veranstaltungen;
- Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;
- Besitz und Betrieb von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte;
- Betrieb von Anschlussgleisen;
- Als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- Vorsorgeversicherung im Umfang des Vertrages;
- Versehensklausel für nicht gemeldete Risiken;
- Vermögensschäden und Vermögensschäden Datenschutz  
(Auf die eingeschränkte Deckung wird ausdrücklich hingewiesen)
- Auslandsschäden
  - weltweit bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte, indirekte, nicht bekannte Exporte;
  - innerhalb Europas bei Bau, Montage, Reparatur und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen, sowie direkten Exporten;
 Bei Schäden in USA/Kanada oder deren Territorien beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 €, nicht jedoch bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte.
- Beauftragung von Subunternehmern (einschließlich Transportunternehmen), nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer;
- Schlüsselverlust (einschl. Codekarten);
- Abhandenkommen von Sachen (Betriebsangehörige und Besucher);
- Vertraglich übernommene Haftpflicht des Vertragspartners als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- Schiedsgerichtsvereinbarung;
- Mietsachschäden an Gebäuden;
- Tätigkeitsschäden
  - durch Be- und Entladen;
  - an Leitungsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
  - sonstige Tätigkeitsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
  - Tätigkeitsschäden auf eigenem Betriebsgrundstück bis 50.000 € - Selbstbeteiligung 250 €. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohn- oder –verarbeitung befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden sowie der Beschädigung von Schmuck, Antiquitäten, Bilder und Wertsachen, KFZ und Motorräder;
  - durch Hufbeschlag (Hufschmied) – Selbstbeteiligung 150 €;
- Abwässerschäden;
- Arbeits- und Liefergemeinschaften;
- Abbruch- und Einreißarbeiten mit Radiusklausel;
- Strahlenschäden;
- Produkthaftpflicht (Personen-/Sachschäden wegen Sachmängeln in Folge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften);
- Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander  
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.  
Nicht versichert sind
  - Schlüsselverlust nach Ziffer 3.6 der ABHB
  - Mietsachschäden nach Ziffer 3.11 der ABHB
  - Kostenschäden (erweiterte Produkthaftpflicht) nach Ziffer 3.18.2 der ABHB [soweit Kostenschäden vereinbart sind]
- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander;
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers;

- Fairplayklausel
  - Anerkennungsklausel;
  - Änderung des Bedingungswerkes;
  - Versehensklausel bei Schadenmeldung;
  - Sachverständigengutachten.
- erweiterter Strafrechtsschutz.

#### **Internetzusatzdeckung** (Es gelten die Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBIInternet))

- bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 2.000.000 € innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages;
- in gleicher Höhe mitversichert Verletzung von Namensrechten.

#### **Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung)**

(Es gelten die Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014))

Mitversichert sind auf Grundlage der „Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014“ Ansprüche aus Benachteiligung bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 50.000 €, 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres, innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages. Die Selbstbeteiligung beträgt 250,00 €.

Hinsichtlich Beginn des Vertrages, Beitragszahlung und Beendigung des Vertrages gelten die Bestimmungen der AHB.

#### **Besondere Vereinbarungen für Biogasanlagen oder selbständige Photovoltaikanlagen**

##### **Erzeugung von Elektrizität**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb der im Versicherungsschein benannten Anlage zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher). Eingeschlossen gelten Regressansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit es sich um Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)), oder gleichen Regelungen in direkt vergleichbaren Verordnungen, handelt.

##### **Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen**

Mitversichert sind selbstfahrende Kraftfahrzeuge bis 6 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (einschl. Gabelstapler) bis 20 km/h. Der Versicherungsschutz richtet sich nach Ziffer 3.14 der ABHB.

#### **Umweltversicherung** (Es gelten die Umweltversicherung der Ostangler Brandgilde (Umwelthaftpflicht-/Umweltschadens-Basisversicherung) (UmVOB))

Die Ersatzleistung für mitversicherte Umweltrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages – 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres – zur Verfügung. Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Umweltschaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schäden durch Brand und Explosion.

##### **Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)**

- Umwelthaftpflicht-Basisdeckung;
- Umwelthaftpflicht-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

##### **Umweltschadensversicherung (USV)**

- Umweltschadens-Basisdeckung;
- Umweltschadens-Produktisiko;
- Umweltschadens-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis 500.000 €;
- Ausgleichssanierung bis 500.000 €
- Vorsorgeversicherung bis 500.000 €
- USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) bis 1.000.000 €

##### **Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV)**

- Kleingebinde bis 3.000 l (bis 205 l je Gebinde) auf eigenem Betriebsgrundstück;
- Fett-/Benzin-/Ölabscheider auf eigenem Betriebsgrundstück;
- betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach §4 Abs. 1 Bundesimmissionschutz-Gesetz (BlmschG) in Verbindung mit §10 BlmschG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

Hinweis: Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 Umwelthaftungsgesetz (UHG) können nur nach besonderer Prüfung über einen gesonderten Vertrag versichert werden. Sind derartige Anlagen vorhanden, entfällt die Mitversicherung für Umweltrisiken vollständig, Versicherungsschutz besteht dann nur über besondere Vereinbarung.

## Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegen Beitragszuschlag

### Erweiterung Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

#### Bei Biogasanlagen:

Der folgende Versicherungsschutz ist nur möglich, wenn die Biogasanlage über die Ostangler Brandgilde VVaG versichert ist.

- **Abgabe von Biogas an Energieversorger**
- **Unterhaltung eines eigenen Leitungsnetz zur Weiterleitung von Biogas an Dritte;**
- **Abgabe von thermischer Energie an örtlichen Versorger oder Endverbraucher ohne eigenes Leitungsnetz;**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb der im Versicherungsschein benannten Anlage zur Einspeisung von thermischer Energie in das Netz des örtlichen Versorgers oder zur direkten Versorgung von Tarifkunden ohne eigenes Leitungsnetz.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schadenersatzansprüchen nach § 6 (Haftung aus Versorgungsstörungen) der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) von

- Tarifkunden wegen Personen-, Sachschäden und, abweichend von Ziffer 2.1 AHB, wegen Vermögensschäden;
- Regressansprüchen der Versorgungsunternehmen wegen Personen- und Sachschäden, nicht jedoch Vermögensschäden

Die Ersatzleistung aus Versorgungsstörung steht innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages im folgenden Umfang zur Verfügung, für

- Personenschäden in Höhe der Grundversicherungssumme 1-fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres;
- Sachschäden auf 25.000 EUR je Einzelanspruch, höchstens jedoch 100.000 EUR je Versorgungsstörung und höchstens 1.000.000 EUR für alle Schäden eines Versicherungsjahres begrenzt.
- Vermögensschäden auf 2.500 EUR je Einzelanspruch, höchstens jedoch 10.000 EUR je Versorgungsstörung und höchstens 100.000 EUR für alle Schäden eines Versicherungsjahres begrenzt.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen

- wegen Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn oder Verlust von Informationen und Daten;
- aus Vertrag, insbesondere wegen Vertragsstrafe;
- die aus einem Mangel am eigenen Leitungsnetz entstehen;

- **Abgabe von thermischer Energie an örtlichen Versorger oder Endverbraucher mit eigenem Leitungsnetz;**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb der im Versicherungsschein benannten Anlage zur Einspeisung von thermischer Energie in das Netz des örtlichen Versorgers oder zur direkten Versorgung von Tarifkunden mit eigenem Leitungsnetz.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung eines eigenen Leitungsnetzes zur Versorgung von Tarifkunden. Versichert gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Leitungslänge, höchstens jedoch 5.000m außerhalb des eigenen Betriebsgrundstückes. Wird diese Länge überschritten, entfällt der Versicherungsschutz für das gesamte Leitungsnetz ab dem Datum der Überschreitung vollständig. Die Mitversicherung eines längeren Leitungsnetzes bedarf der besonderen Vereinbarung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schadenersatzansprüchen nach § 6 (Haftung aus Versorgungsstörungen) der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) von

- Tarifkunden wegen Personen-, Sachschäden und, abweichend von Ziffer 2.1 AHB, wegen Vermögensschäden;
- Regressansprüchen der Versorgungsunternehmen wegen Personen- und Sachschäden, nicht jedoch wegen Vermögensschäden

Die Ersatzleistung aus Versorgungsstörung steht innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages im folgenden Umfang zur Verfügung, für

- Personenschäden in Höhe der Grundversicherungssumme 1-fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres;
- Sachschäden auf 25.000 EUR je Einzelanspruch, höchstens jedoch 100.000 EUR je Versorgungsstörung und höchstens 1.000.000 EUR für alle Schäden eines Versicherungsjahres begrenzt.
- Vermögensschäden auf 2.500 EUR je Einzelanspruch, höchstens jedoch 10.000 EUR je Versorgungsstörung und höchstens 100.000 EUR für alle Schäden eines Versicherungsjahres begrenzt.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen

- wegen Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn oder Verlust von Informationen und Daten;
- aus Vertrag, insbesondere wegen Vertragsstrafe;

### Erweiterung UHV/USV (Bei Biogasanlage Fragebogen zwingend erforderlich)

- WHG-Anlagen;
- Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen;
- Sonstige Abwasseranlagen;